

**Satzung über die Marktgebühren
in der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
(Marktgebührenordnung)**

vom 05. Dezember 1979, geändert durch die Satzungen zur Änderung der Satzung über die Marktgebühren in Neumarkt-Sankt Veit vom 21. Juni 1991 und 22. November 2006.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bek. Vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen bei festgesetzten Märkten werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Gebühr beträgt

Bei Verkaufsständen pro laufenden Meter Frontlänge		2,00 EUR,
bei Verkaufsplätzen ohne Stand	bis 10 m ² Bodenfläche	5,50 EUR,
	bis 20 m ² Bodenfläche	12,00 EUR,
	für jeden weiteren m ²	1,00 EUR.

§ 3

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Verkaufsplatzes (Fierant).

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes. Wird der zugewiesene Platz nicht oder nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Erlass, Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 5

Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch zwei Stunden nach Marktbeginn an die Stadt zu entrichten. Die Quittung dafür ist bereitzuhalten und jederzeit auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 02. Dezember 1963 außer Kraft.